

Mehrwertsteuer: Die fünf grössten Tücken der Saldosteuerersatzmethode (Teil 2)



Im ersten Teil in der Oktoberausgabe lernten Sie drei Tücken der Saldosteuerersatzmethode kennen. In dieser Ausgabe stellen wir Ihnen zwei weitere Tücken vor:

4. Zusammenarbeit von Unternehmen / Einfache Gesellschaften

Immer öfter arbeiten KMU-Unternehmen zusammen. Sei es, um grössere Projekte gemeinsam abzuwickeln, zusammen ein Sekretariat zu betreiben oder um gemeinsam einzukaufen. Grundsätzlich handelt es sich bei diesen Zusammenarbeiten um Einfache Gesellschaften. Diese können sich freiwillig der Mehrwertsteuerpflicht unterstellen oder werden bei Erreichen der Umsatzgrenze von CHF 100 000 obligatorisch mehrwertsteuerpflichtig.

In der Praxis wird selten eine Einfache Gesellschaft ins Leben gerufen. Oft begleitet ein Unternehmen die Rechnungen und stellt die Kosten den Partnern anteilig in Rechnung. In diesem Fall gelten die Kostenanteile der Partner beim Rechnungssteller als mehrwertsteuerpflichtiger Umsatz und die Mehrwertsteuer wird in Rechnung gestellt. Die Rechnungsempfänger haben das Recht, einen entsprechenden Vorsteuerabzug geltend zu machen, es sei denn, sie rechnen mit der Saldosteuerersatzmethode ab. In diesem Fall wird die Vorsteuer pauschal mit dem Saldosteuerersatz abgerechnet. Das heisst, wenn in einer Gemeinschaft ein Unternehmen die Saldosteuerersatzmethode anwendet, führt dies im Gegensatz zur effektiven Abrechnungsmethode in jedem Fall zu einer Mehrwertsteuerbelastung.

5. Mehrere Tätigkeiten

Die Saldosteuerersätze sind branchenabhängige Durchschnittssätze, die den üblichen Gegebenheiten einer Branche Rechnung tragen. In den meisten Fällen wird ein Saldosteuerersatz für eine Haupttätigkeit beantragt und bewilligt. Die Unternehmen sind jedoch verpflichtet, einen zweiten Saldosteuerersatz zu beantragen, wenn sie regelmässig Umsätze erzielen, die mehr als 10% vom Gesamtumsatz ausmachen und die zu einem höheren Satz als dem bewilligten abzurechnen sind. Oft wird diese Vorschrift nicht beachtet, mit der Folge, dass bei Kontrollen hohe Aufrechnungen verfügt werden. Andererseits wird vielfach nicht geprüft, ob allenfalls Leistungen mit einem tieferen Saldosteuerersatz als dem bewilligten abgerechnet werden könnten. Ein rückwirkender Antrag auf einen tieferen Saldosteuerersatz ist nicht möglich.

Fazit

Die KMU-Unternehmer sollten die Saldosteuerersatzmethode nicht unterschätzen. Sie erscheint auf den ersten Blick schlicht und einfach. Doch sie hat ihre Tücken, weil insbesondere die Vorsteuer pauschal abgerechnet wird. So ist bereits im Vorfeld wie auch während der Anwendung der Saldosteuerersatzmethode laufend zu überprüfen, ob

- ein steuerlicher Nachteil besteht oder entstehen kann;
- der richtige Saldosteuerersatz angewendet wird;
- ein zusätzlicher Saldosteuerersatz beantragt werden muss.

Allenfalls ist rechtzeitig ein Wechsel der Abrechnungsmethode zu planen und optimal umzusetzen. Der Wechsel selbst erfordert administrative Anpassungen, beinhaltet jedoch auch steuerplanerische Möglichkeiten.

*Marco Thomi (MAS FH in MWST) leitet den Bereich Treuhand bei der ATIBA AG in Ittigen. Als ausgewiesener Mehrwertsteuerspezialist ist er Ihr Ansprechpartner in Mehrwertsteuersachen sowie in Buchführungs- und Treuhandbelangen.
marco.thomi@atiba-ag.ch*

ATIBA AG

Untere Zollgasse 136
3063 Ittigen
Telefon 031 921 91 91
www.atiba-ag.ch

Anzeigen



SIE wünschen, dass Ihre unterschiedlichen Fragestellungen aus einer Hand gelöst werden
WIR erarbeiten die Lösungen koordiniert über die drei Dienstleistungsbereiche

TREUHAND IMMOBILIEN BERATUNG

Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme

ATIBA AG, Untere Zollgasse 136, 3063 Ittigen, Telefon 031 921 91 91, info@atiba-ag.ch, www.atiba-ag.ch